

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

54. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbefreiung. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstags und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 14. Dezember 1916

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Versammlungs-, Vergütungsinserate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 144

### An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entscheidenden Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Überzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allem derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf fähigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den vom neuen Kriegssamte bezeichnenden Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zur Zeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Überangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze freitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrage, der Freizügigkeit und Schrankenlosigkeit. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterkraft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstags auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Kriegs ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in

jedem Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Erstkommmission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des bisher geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienste fungieren die Ausschüsse bei den Erstkommisionen ersatzmäßig und als Beschwerdefellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschub für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschub beim Kriegssamte. Ferner wird das Kriegssamt zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Ressorts einen Gewerkschaftsvorsitzenden berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im vaterländischen Hilfsdienste beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstage hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechts Garantien können aber nur dadurch wirksames Leben erhalten, daß die Arbeiterkraft sich einmütig und ohne Anlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundzüge würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organi-

sierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienste Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundzügen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsverbänden bzw. Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Erstkommmission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterkraft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Aber diese Wahlen werden den Parteien bzw. Gauleitern besondere Verhaltensregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Kriegs sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Kriesskampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutendste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opferinn der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unsres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterkraft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Kriegs dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

### Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

#### Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Aufruf der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Artikel: Das Zivildienstgesetz: I. Wortlaut des Gesetzes; II. Der neue Rechtszustand.

Störresonanzen: Chemnitz. — Elbing. — Würzburg.

Rundschau: Von Buchdruckern im Kriege. — Nachahmungswerke Beispiele zur Geleisung des Durchhaltens. — Feuerungsanlagen der Buchdruckereibetriebe in Berlin. — Erhöhung der Zeitungspauschale. — Gewerkschaftliche Weisheitsunterweisungen. — Gewerkschaften und bürgerlicher Verkehr. — Die Lebensmittelpreise im Oktober. — Verordnung über den Kriegszustand.

#### Das Zivildienstgesetz

Im „Reichsgesetzblatt“ vom 6. Dezember 1916 fand das vom Kaiser am 5. Dezember bestätigte Gesetz, wie es aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen ist, Veröffentlichung. Es ist somit in Kraft getreten. Der Gesetzentwurf enthielt nur vier Paragraphen, die Erweiterung auf zwanzig Heft also eine wesentliche Umarbeitung und damit auch Verbesserung durch das Reichsparlament dar. Im Anschluß an den vorausgehenden wichtigen Aufruf der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands drücken wir nachfolgend den Wortlaut des Gesetzes ab, mit Ausnahme der Eingangs- und Schlußformalien, die hier entbehrlich sind.

#### I. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten achtzigsten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht ein-

berufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Kriegs verpflichtet.

§ 2. Als in vaterländischen Hilfsdienste tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienste herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegssamte ob.

§ 4. Aber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegssamte. Aber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegssamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen

das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschub (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegssamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Volksgang des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegssamte zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegssamte einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegssamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichshandels ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen baye-

rischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des betreffenden Bundesstaats zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienste herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maß entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertreternden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der betreffende Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschneiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzubohlen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesehen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundrissen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundrissen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgebot für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschuss liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betribe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen

Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Bergewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68—73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedssprüche nicht mitwirken dürfen.

Befehlt in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesehen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 geltend entsprechend.

Interwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedssprüche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Anferwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedssprüche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedssprüche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienste beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Meeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11—13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiegenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft: 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten; 2. wer der Vorchrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt; 3. wer die im § 17 vorgegebene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zutritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens; nach er von dieser Zeit binnens eines Monats nach Ertriedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Von dem Reichstagsabgeordneten Gustav Bauer, dem zweiten Vorsitzenden der Generalkommission, ist zuerst im „Vorwärts“ ein Artikel erschienen, den die Gewerkschaftsprofesse zum großen Teil übernommen hat. Auch wir bringen ihn nachfolgend, weil das Büuidienstgesetz dadurch die einstweilen notwendigen Erläuterung über Pflichten und Rechte findet. Der schon gut ausführende Aufsatz der Generalkommission im Vereine mit der Bayerischen Kommission machen unsre Leser vorherhand genügend vertraut, was ein jeder wissen muß über die neuen einschneidenden gesetzlichen Bestimmungen. Binnen kurzem werden wir, wie ja schon angekündigt, uns eingehender mit der Hilfsdienstpflicht und ihrer Gesetzgebung beschäftigen; im besondern soll dabei Erörterung finden, mit welchen Rückwirkungen unser Gewerbe zu rechnen haben kann und wie wir Buchdrucker voraussichtlich dabei fahren werden. Augenblicklich ist darüber noch nichts zu sagen.

## II. Der neue Rechtszustand.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht voll beschäftigt, und Schließung von Betrieben, die während des Kriegs entbehrlich sind, wird es möglich sein, zahlreiche Arbeitskräfte freizubekommen. Ferner sollen die Ange-

hörigen der Stände, die bisher eine geregelt nützliche Arbeit nicht verrichtet haben, zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienste herangezogen werden. Wenn solche Leute sich auch zur Arbeit in einer Waffen- und Munitionsfabrik oft nicht eignen werden, so können sie doch sehr wohl zu Bureaus- und ähnlichen Arbeiten, öffentlichem Wachdienst usw., ganz gut verwandt werden.

### Was ist „vaterländischer Hilfsdienst“?

Sebe Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen und Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volkserverorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als „vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat anerkannt, daß u. a. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem kriegswirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Aber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder Volkserverorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheiden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

### Wie sind die Ausschüsse zusammengesetzt?

Aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Wer mit der Entscheidung eines Ausschusses nicht zufrieden ist, kann Beschwerde an eine beim Kriegsamt (Kriegsministerium) einzurichtende Zentralfstelle einlegen.

### Wer ist hilfsdienstpflichtig?

Alle männlichen Deutschen, soweit sie nicht beim Heere sich befinden, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ohne Unterschied des Standes und des Berufs. Für Frauen und Mädchen besteht also keine Arbeitspflicht.

### Wie erfolgt die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienste?

Zunächst soll jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht bereits in einem der Zwecken des vaterländischen Hilfsdienstes dienenden Betrieb oder Beruf tätig ist, sich eine ihm zugelegte Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienste suchen. Nach Inanspruchnahme des Gesetzes werden öffentliche Aufforderungen zur freiwilligen Meldung erlassen werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen werden, der für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist. Dieser Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wer von diesem Ausschuss die schriftliche Aufforderung zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst erhalten hat, ist verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen bei den öffentlichen Vermittlungsstellen Arbeit zu suchen. Gesehlt das nicht, dann kann der Ausschuss ihm eine Beschäftigung anweisen.

Bei dieser Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht oder nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Heranziehung zur Arbeit durch den Ausschuss zu beschweren. Zukünftig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschuss bei dem stellvertretenden Generalkommando.

Wenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber auch einen Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

### Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, einen Abkehrschein. In der Metallindustrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Geht ein Arbeiter in den Zustand für das ganze Reich herbeigeführt. Weigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abkehrschein auszustellen, dann kann der betreffende Wechsel an einen Ausschuss einlegen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der betreffende Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschneiden vorliegt, so stellt er

eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitsgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

Wer ohne Abhehrschein seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von keinem andern Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Zunächst muß einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Abhehrschein gegeben werden, wenn er eine besser bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum

### Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Es sind dies:

#### A. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen dem vaterländischen Hilfsdienste dienenden Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

In Betrieben mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenverordnungsgesetzes sind für diese Angestellten Ausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterfallen.

#### B. Schlichtungstellen.

Kommt bei

Streitigkeiten über Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen

eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann der zur Entscheidung über die Gewährung des Abhehrscheins gebildete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Er besteht aus drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Militärbehörde als Vorsitzenden.

Da, wo ein ständiger Arbeiterausschuss nicht vorhanden ist, kann gleichfalls bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedssprüche nicht, so ist den beteiligten Arbeiter auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (Abhehrschein) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedssprüche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedssprüche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

#### Das Vereins- und Versammlungsrecht

der im vaterländischen Hilfsdienste beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht beschränkt werden.

Von Wichtigkeit ist auch, daß gewerbliche Arbeiter, die etwa auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gelände unterliegen.

Bei der Durchführung des Gesetzes wirkt auch eine vom Reichstag eingesetzte Kommission von 15 Mitgliedern mit.

### □ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

**Chemnitz.** In der am 2. Dezember stattgehabten Versammlung berichtete der Gauerwalter u. a. über den Ausfall der Feuerungszulagen. Er konnte konstatieren, daß dieselben in Chemnitz durchweg gesinkt sind, zum großen Teil ohne besonderes Vorfälligwerden der Gehilfen; nur in einer Druckerei bedurfte es erst der Nachhilfe des Schiedsgerichts. Leider muß aber gesagt werden, daß die Zulagen fast nur nach den festgelegten Richtlinien erfolgten, bloß in ganz vereinzelten Fällen bekundeten Prinzipale mehr Verständnis für die Notlage der Gehilfen und zahlten etwas mehr. Auch über die übrigen Gaurorte konnte der Gauerwalter ein Gesamtbild geben. Hiernach wurden in einem kleineren Orte die Gehilfen mit 1 Mk. pro Woche abgepöpselt, in Plauen, Werdau und Zwickau schweben in einzelnen Druckereien noch Verhandlungen, während in einem andern Orte der Inhaber einer größeren Druckerei erst klug wurde, d. h. bewilligte, nachdem ihm eine Anzahl Leute davonlaufen war (eigentlich das beste Erziehungsmittel). Sonst wurden, außer in zwei Orten, wo das Schiedsgericht nachhelfen mußte, überall die Feuerungszulagen nach den Richtlinien glatt bewilligt.

**Eibing.** In der Monatsversammlung am 3. Dezember gab der Vorsitzende unter „Vereinsmitteilungen“ bekannt, daß die Kollegen Wilhelm und Weis als vermisst gemeldet sind. Zur Aufnahme hatten sich drei Kol-

legen gemeldet, von denen einer wegen eingeleagten Prozetes abgelehnt werden mußte; die beiden andern wurden aufgenommen. Einem Antrage des Vorsitzenden, den Ortsbeitrag im Bedarfsfall um weitere 20 Pf. zwecks Aufrechterhaltung der jetzt gezahlten Unterstützungen an Kriegsertragen zu erhöhen, stimmte die Versammlung zu. Der Ausfall der diesmaligen Feuerungszulagen hat den Kollegen arge Enttäuschung bereitet. Abereinstimmend hatten die beiden Firmen „Eibinger Zeitung“ und Reind. Köhn sämtliche Kollegen eine Zulage von 2 Mk. monatlich bewilligt, die jedoch erst mit November begann, so daß einige jüngere Kollegen für den Monat Oktober die tariflichen Richtlinien nicht bekommen haben; bei einem derselben ist dies auch jetzt noch nicht der Fall. Die gezahlten Sätze bewegen sich ausschließlich Kinderzulagen zwischen 8 und 14 Mk., überschreiten demnach bei den meisten Kollegen die Richtlinien. Allgemein wurde der für Eibing festgesetzte Prozentsatz von 2/3, Proz. bemängelt, der im Vergleiche mit andern Orten den höchsten Preisverhältnissen durchaus nicht entspricht. Um einen gerechteren Ausgleich zu schaffen, wurde der Vorsitzende beauftragt, wegen Erhöhung der Löhne oder Feuerungszulagen nochmals bei den angeführten Firmen vorstellig zu werden. Die Versammlung war von etwa zwei Drittel der Mitglieder besucht.

**Würzburg.** Die Mitgliederversammlung vom 2. Dezember war wieder schwach besucht; besonders wurde gerügt, daß gerade die beiden größten Druckereien am schlechtesten vertreten waren. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen Philipp Welsch in der üblichen Weise geehrt. Neuaufgenommen wurde ein Kollege. Hierauf erstattete Kollege Kemmerich ausführlich Bericht über die Einführung der erhöhten Feuerungszulage. Hieraus war zu ersehen, daß dieselbe am hiesigen Orte glatt vorstatten ging und sich im allgemeinen im Rahmen der Richtlinien, in keinem Falle darunter, hielt. In der sich hieran anschließenden Diskussion wurde nochmals mit scharfen Worten gegen die Feuerungszulagen im allgemeinen und die Erhöhung derselben im besondern Kritik geübt. Hierbei wurde immer wieder betont, daß es unbegreiflich sei, wie untreue Instanzen einer Tarifverlängerung aufkommen konnten, ohne sich das Mitbestimmungsrecht bei Bemessung der Feuerungszulagen zu hern. Besonders wurde als Unrecht empfunden, daß Würzburg trotz Servistafel C nur 25 Proz. Aufschlag erhielt und der diesbezügliche Prozet ohne Erfolg war. Es wurde unumwunden zum Ausdruck gebracht, daß die Gehilfeninteressen bei Behandlung der ganzen Angelegenheit nicht genügend berücksichtigt worden seien. Die durch Abreise des zweiten Vorsitzenden und Einberufung des Schriftführers notwendig gewordenen Ersatzwahlen erledigten sich insofern, als zwei bisherige Beisitzer die Posten bis zur nächsten Generalversammlung verließen. Als Beisitzer wurden zum Tarifschiedsgericht wurden die Kollegen Felsberg, Galm, Racht und Siegmund gewählt. Die Gewährung der Familienunterstützung bis auf weiteres unter Beibehaltung des Extrabeitrags wurde debattelos genehmigt. Beschllossen wurde ferner, am ersten Weihnachtstierag einen Frühshoppen mit Brung der Kollegen S. Brand, A. Endres, J. Felsberg, A. Gerlach, J. Schäfer, J. Schwarz, St. Starz, S. Beller und J. Wiederer für 25jährige Mitgliedschaft abzuhalten. Nach Erledigung einiger dringlicher Angelegenheiten schloß Kollege Kemmerich die Versammlung mit dem Wunsche, daß die nächste besser besucht sein möge und die Kollegen endlich einsehen möchten, daß alle Urteile vorstatten sei, die Versammlungen regelmäßig zu besuchen.

### □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □

**Von Buchdruckern im Kriege.** Von den im Felde lebenden Mitgliedern unserer Organisation erhielten das Eiserne Kreuz: Friz Bähler (Wamberg), Erich Ebnenberger (Wamern), Sebastian Walter (Blitzen a. Rh.), Münch (Wonn), E. Genrich, Willi Neugebauer und A. Stahr (Wreslau), Valentin Duffel (Wormstadt), Peter Krod und Alexander Schwarz (Wormund), Max Will (Würth), Schichtmeyer (Weselnkirchen), Ernst Dohs (Weipzig), Richard Zeidler (Plauen), Georg Grimm, Walter Meyer, Paul Pfeiffer und Karl Sellmer (Potsdam), Wilhelm Burwich (Mügen) und Heinrich Kroker (Wesel). Damit haben bis jetzt 2565 Verbandskollegen diese militärische Auszeichnung erhalten.

**Nachahmenswerte Beispiele zur Erleichterung des Durchhaltens.** Der Beisitzer des „Hilfenlichen Anzeigers“ in Kreuznach, Herr Ferdinand Harrach, hat wegen der stark in die Höhe gehenden Kohlenpreise den bei ihm beschäftigten acht Gehilfen einen einmaligen Beitrag zur Kohlenbeschaffung von je 20 Mk. gewährt.

**Feuerungszulagen der Buchdruckereihilfsarbeiter in Berlin.** In Nr. 129 brachten wir einen Artikel über die Feuerungszulagen der Hilfsarbeiter, wie er der Stellungnahme einer Konferenz des Hilfsarbeitervorstandes und der Galleiler entsprach. Aus der Sache entstanden jedoch Weiterungen, die nun am 30. November in einer gemeinsamen Sitzung des Berliner Prinzipalsvereins und der Berliner Ortsverwaltung der Hilfsarbeiterorganisation unter Hinzuziehung des Tarifamtsgehilfenführers Schliebs durch eine Vereinbarung aus der Welt geschafft wurden. Es waren nämlich für die drei großen Zeitungsbetriebe Mosse, Scherl und Wolff unter bestimmter Voraussetzung Feuerungszulagen bewilligt worden. In einer gemeinsamen Bekanntschaft wird über die Erledigung dieser Angelegenheit und über die definitive Regelung der Feuerungszulagen der Berliner Hilfsarbeiter folgendes erklärt: „Die

Vertreter der Hilfsarbeiter zogen hieraus die Schlußfolgerung, daß auch dieser Teil der Verabredung für alle Berliner Buchdruckereien zu gelten habe, gaben den Berliner Firmen in einem besonderen Zirkular hiervon Kenntnis und empfahlen diese höheren Sätze auch in der „Solidarität“ zur Befolgung in allen übrigen Druckereien Deutschlands. Der Vorstand des Vereins Berliner Buchdruckereibeiher erkannte an, daß die Vertretung der Hilfsarbeiter hierbei in gutem Glauben gehandelt hat, indem sie zu ihrer Annahme durch die Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes des Prinzipalsvereins an dieser Befragung und Verabredung veranlaßt wurden. In Wirklichkeit bestand ein solches allgemein geltendes Zugeständnis aber bestimmt nicht, und deshalb hat der Verein Berliner Buchdruckereibeiher das vom Hilfsarbeiterverband erlassene Zirkular auf demselben Wege sofort als nicht zutreffend widerrufen müssen. Richtig dagegen ist, daß auch vom Berliner Prinzipalsverein anerkannt wurde, daß diejenigen Hilfsarbeiter, die bereits vor 1915 an ihrer heutigen Arbeitsstätte tätig waren, mit einer besonderen Zulage bedacht werden sollen. Die über diesen unliebsamen Vorfall in eine Meinungsdivergenz geratenen Parteien haben sich an den Geschäftsführer des Tarifamts gewandt, unter dessen Mitwirkung nachstehende Einigung zustande gekommen ist: Für das seit dem 1. Januar 1915 bei derselben Druckerei tätige Hilfspersonal wird die Gewährung nachstehender Feuerungszulagen von der Prinzipalität warm empfohlen:

#### Monatliche Zulage für

##### a) männliche Hilfsarbeiter:

| Hilfsarbeiter mit Minimum | Hilfsarbeiter über 2 Mk. über Minimum | Hilfsarbeiter über 2 Mk. über Minimum |
|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| verheiratet . . . 17,50   | 13,50                                 | 13,—                                  |
| ledig . . . 12,50         | 10,—                                  | 8,—                                   |

##### b) weibliche Hilfsarbeiter:

13,50 Mk.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind unter 14 Jahren wie bisher 2 Mk. Alle bisherigen anderslautenden Fundgebungen beider Parteien gelten hierdurch für aufgehoben.

**Erhöhung der Zeitungspauschale.** In Geringswalde ist die Stadtverwaltung dem „Anstaltsblatt“ insofern entgegengekommen, als sie dessen Kosten für die Wochentage Telegramme usw. zur Hälfte aus Gemeindefmitteln decken will.

**Gewerkschaftliche Weihnachtserleichterungen.** Eine Anzahl von Organisationen gewährt in diesem Jahre wieder den Familien eingezogener Mitglieder und meistens auch den Hinterbliebenen von Gefallenen eine Extraunterstützung zu Weihnachten. Die Bedingungen zum Bezuge weichen natürlich voneinander ab, kommen jedoch in der Hauptsache einander nahe. Auch im Verbands der Deutschen Buchdrucker hat man sich in dieser Beziehung zu Weihnachten geeinigt, aus einer ganzen Reihe von Versammlungsberichten geht das schon hervor, in den übrigen Mitgliedschaften wird fast allenthalben ebenso gehandelt. Zum Teil werden besondere Beiträge für die Weihnachtserleichterung erhoben, da die Kosten durch die Extraaufwendungen während der langen Dauer des Kriegs ziemlich erschöpft sind. Der Buchdrucker gibt von alters her gern, wieviel mehr den Kriegserkrankten gegenüber, deren Familienoberhaupt nochmals das Fest der Liebe draußen an den Kampffronten erleben müssen, zum Teil leider schon das dritte Mal. Die noch im Inlande befindlichen „Landler“ haben durch die Schwere der Zeit auch keinen Weihnachtsgroschen erlöbigen können, so daß ihren Familien eine Extraunterstützung ebenfalls zur Wohltat wird. Die Auszahlungen werden nunmehr beginnen. Die Verbandskasse trägt durch die auf der Gaurortkonferenz im September wieder bewilligte (erhöhte) Summe indirekt durch die zu Neujahr fällige Kasse bei. Es macht sich aber wohl ein allgemeiner Hinweis notwendig. Für die am Orte befindlichen Kriegerfamilien übernehme ich wohl ohne weiteres die Offizierskollegen die Benachrichtigung. So manche Frau oder Kriegswitwe ist aber zu ihren Eltern bezogen, die Vorstände werden da nicht immer die Adressen besitzen. Es müßte also ein lübriges getan werden, daß solche Kriegserkrankte unterrichtet werden, wohin sie sich zu wenden haben und welche Ausweise dabei einzusenden sind. Das kann in erster Linie wieder von den Kollegen der letzten Frontlinie eines Kriegsteilnehmers geschehen, außerdem können die Vorstände bei den Vertrauensmännern Nachfrage halten, ob ihnen bekannt ist, welche Familien vorübergehend oder dauernd bezogen sind. Gebrauchen kann man jetzt alles, was kollegiale Nächstenliebe aufzuwenden vermag.

**Gewerkschaften und bargeldloser Verkehr.** In Nr. 47 des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ hat der bekannte Gewerkschaftsführer und Berliner Stadtrat Sassenbach einen Artikel veröffentlicht, der den von der Regierung jetzt eifrig propagierten bargeldlosen Verkehr auch für die Gewerkschaften und Arbeiter empfiehlt. Im bargeldlosen Verkehr wird jede Bezahlung durch Verrechnung erledigt, d. h. der zu zahlende Betrag wird, bei der selbstverständlichen Voraussetzung, daß beide Teile ein Konto bei einer Bank oder einem Postbeamten haben, von dem Guthaben des Schuldners auf das Guthaben des Gläubigers übertragen. Diese beiden Konten können sich an verschiedenen Stellen befinden, da die Banken bzw. die Postämter unter sich verrechnen, so daß auch bei diesem Verkehr kein Bargeld notwendig ist. Niemand braucht dabei überflüssiges Bargeld im Haus oder im Geschäft zu haben, es kann nichts gestohlen oder verloren werden. Die eingezahlten Gelder tragen die entsprechenden Zinsen. Volkswirtschaftlich ist dieser bargeldlose Verkehr von großem Wert. In Deutschland z. B. kann auf den Goldbestand des Reichs der dreifache Betrag in Papiergeld ausgegeben

werden. Je weniger Papiergeld durch den bargeldlosen Verkehr benötigt wird, um so wertvoller bleibt der Goldbestand des Reichs und dient dann als Zahlungsmittel für das Ausland, auf das wir jetzt mehr als sonst bei Einkauf von Lebensmitteln angewiesen sind. Cassenbach führt dann weiter aus, daß auch die Arbeiterkraft ein Interesse an der Ausdehnung des bargeldlosen Verkehrs hat. Gewiß arbeiten die Zentralvereinigungen der Verbände mit Banken und Postcheck, aber der größte Teil der Beiträge ihrer Verwaltungsstellen wird noch durch Postanweisung überfandt. Er spricht deshalb den Wunsch aus, daß auch diese ein Bankkonto oder ein Postcheckkonto anlegen. Die Aufbewahrung ihrer Gelder in Bureau oder Wohnung erübrigt sich; sie sind der Sorge um Einbruch usw. enthoben. Auch der Geldverkehr mit andern Organisationen am Orte, wie Gewerkschaftskasse, Gewerkschaftshaus, Behörden usw., kann auf dem bargeldlosen Weg erledigt werden. Ja, selbst die bestgerüsteten Arbeiter sollten die Einrichtung benutzen; so könne die Überweisung des Gehaltes oder Lohnes auf sein Konto oder die Anweisung für Zahlungen, wie für Miete, Steuern, Kleidung usw., in Frage. Im besondern wären die städtischen Sparkassen dafür recht geeignet, wenn sie, wie neuerdings in Berlin, Einrichtungen für bargeldlosen Verkehr schaffen würden. Cassenbach ist der Meinung, daß die Gewerkschaftskassen an den einzelnen Orten sich der Frage des bargeldlosen Zahlungsmittels annehmen und das durch Erfahren erhaltene Material den einzelnen Gewerkschaften zugänglich machen könnten, um aus diesem modernen Geldverkehr etwaigen Nutzen zu ziehen.

**Die Lebensmittelpreise im Oktober.** Nach Calwers „Monatlichen Übersichten“ betragen die wöchentlichen Kosten für den Nahrungsmittelverbrauch einer vierköpfigen Familie im Reichsdurchschnitt 53,50 Mk. Damit wäre ein Rückgang von ganzen 5 Pfennigen eingetreten. Im Jahre 1916 ist das der erste Fall, daß es zu einer winzigen Verringerung gekommen ist. Die Monate August und September waren mit 53,55 Mk. gleich geblieben. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 1912 wäre also im Oktober d. J. eine Verteuerung von 107,4 Proz. eingetreten.

**Verordnung über den Kriegszustand.** Die als das Produkt der Reichstagsverhandlungen über die Zensur und den Befragungszustand anzusehende Kaiserliche Verordnung ist in Kraft getreten. Danach kann u. a. auch Beschränkung eingeleitet werden über Zensurmaßnahmen gegen die Presse und wegen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Sie ist bei dem Militärbefehlshaber einzulegen, der eine solche Verfügung erlassen hat. Dieser muß ihr abhelfen, wenn er sie für begründet erachtet, andernfalls hat er die eingehende Beschränkung sofort dem Oberbefehlshaber in Berlin vorzulegen. Das ist eine neuerrichtete Aufsichts- und Beschränkungsstelle für solche Sachen in Berlin.

haben einzulegen, der eine solche Verfügung erlassen hat. Dieser muß ihr abhelfen, wenn er sie für begründet erachtet, andernfalls hat er die eingehende Beschränkung sofort dem Oberbefehlshaber in Berlin vorzulegen. Das ist eine neuerrichtete Aufsichts- und Beschränkungsstelle für solche Sachen in Berlin.

### Gestorben.

In Bamberg am 2. November der Buchdrucker Kaspar Weyermann, 49 Jahre alt.

In Barmen der Buchdruckereibesitzer Paul Welz, 50 Jahre alt.

In Berlin am 23. Oktober der Seher Fritz Kohrschneider aus Gr.-Briesen - 59 Jahre alt - Nierenentzündung; an demselben Tage der Seherinvalide Gustav Eisfeld aus Berlin, 66 Jahre alt - Herzkrämpfe; am 24. Oktober der Seherinvalide Ernst Mecklenburg aus Balgen (N.-M.), 31 Jahre alt - Lungentuberkulose; am 29. Oktober der Seher Friedrich Selbing aus Meiningen, 51 Jahre alt - Tuberkulose; am 4. November der Druckerinvalide Eugen Krabbi aus Königsberg, 45 Jahre alt - Gehirnverwundung; am 5. November der Seher Hermann Kleine aus Körbitz, 54 Jahre alt - Magenkrebs; am 6. November der Seher Otto Kühne aus Berlin, 33 Jahre alt - Lungentuberkulose; am 11. November der Seher Gustav Pfecher aus Berlin, 52 Jahre alt - Bauchwasser sucht; am 13. November der Drucker Bruno Schulz aus Berlin, 20 Jahre alt - Lungenleiden; am 15. November der Seher Otto Erwald aus Berlin, 44 Jahre alt - Lungentuberkulose; an demselben Tage der Drucker Waldemar Volk aus Berlin, 35 Jahre alt - Kehlkopfwindbruch.

### Briefkasten.

Cs.: Die „Opfensjahr!“ hat somit auch eine bessere Seite der Festnot wahrnehmen lassen. Das ist erfreulich. Wir hoffen, daß dies noch recht oft der Fall sein möge. Beste Grüße und Wünsche! - N. G. in B.: „Deutsche Internierzeitung“ ist dankend empfangen worden. - K. S. in K.: Sind für Übersendung dankbar. Da erst in nächster Woche die Auslandsrubrik wieder erscheinen wird, soll in diesem Zusammenhange der Vorgang noch einmal berührt werden. - W. K. aus K. an d. S.: Viele Stimmen eines Feldgrauen wird im Anschluß an einen nochmaligen Artikel erscheinen, der im allgemeinen aus dem gleichen Holz ist wie der von Ihnen gemeinte. - P. G. aus K.:

Nach Neujahr als Geullefson. - K. Sch. in Fr.: Der Pachen hat seinen Weg gefunden. - S. Pl. in Herlohn: 1. Königl. Ministerium des Innern, Abteilung Heimatdank, Dresden-Pl. 2. Russischer Bote, Geschäftsstelle Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 3. 3. Verlag der Aktiengesellschaft „Sörlischer Nachrichten und Anzeiger“, Görlich, Demianiplatz 23/24.

**Verbandsnachrichten**  
Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5 II.  
Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 1191.

### Adressenveränderungen.

Dorf. (Bezirk.) Dorfbesitzer: Albert Bichel, Ardenstraße 126.

### Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelagte Adresse):  
Im Gau Frankfurt-Hessen der Seher Adam Burschel, geb. in Fulda 1862, ausgel. daf. 1880; war schon Mitglied. - C. Dominé in Frankfurt a. M., Wieslandstraße 2 III.

Im Gau Posen der Seher Karl Gröger, geb. in Berlin 1893, ausgel. in Schlochau (Westpr.) 1912; war noch nicht Mitglied. - F. Waagner in Posen, Königsplatz 5.

Im Gau Rheinland-Westfalen der Schweizerdegen Lorenz Ries, geb. in Eppelheim (Bez. Heidelberg) 1892, ausgel. in Friedrichsfeld i. B. 1911; war noch nicht Mitglied. - Emil Albrecht in Köln, Gereonshof 28.

Im Gau Westpreußen der Seher Willi Semmler, geb. in Radebuhr (Pommern) 1899, ausgel. daf. 1916; war schon Mitglied. - S. M. David in Danzig-Schidlit, Karthäuser Straße 86 II.

### Berammlungskalender.

Altenburg. Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.  
Barmen. Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Parlamentstraße.  
Mauen i. B. Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends pünktlich 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus „Schiller-garten“.  
Potsdam. Generalversammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Kaiser-Wilhelm-Straße.

**Tüchtige Werkzeher und Maschinenmeister**  
finden bei uns dauernde Stellung. Feuerungszulage wird gewährt. Angabe über Militärverhältnisse erbeten.  
Hierische Hofbuchdruckerei, Altenburg (S.-M.). [225]

**Tüchtiger Maschinenmeister**  
mit Anlegeapparat verkauft, sofort bei hohem Lohn und Feuerungszulage gesucht.  
Mehger & Wiffig, Leipzig, Hohe Straße 1. [475]

**Tüchtige Maschinenmeister**  
für Illustrations- oder auch Plattendruck suchen [474]  
Kallberg & Büchling, Leipzig, Täubchenweg 23.

**Tüchtiger Maschinenmeister**  
in dauernde Stellung bei hohem Lohn gesucht. Nähere Auskunft erteilt [478]  
Buchdruckerei Emil Grefer, Leipzig, Königstraße 25.

**Tüchtige Maschinenmeister**  
für Werk-, Platten-, Illustrations- oder Buntdruck, auch solche für Siegedruck, für dauernde Stellung gesucht. [479]  
Hesse & Becker, Leipzig, Eilenburger Straße 4/6.

**Tüchtige Maschinenmeister**  
für dauernde Stellung gesucht. [392]  
Ernst Heils Nachf. (Aug. Scherl), G. m. b. H., Leipzig-Stötteritz.

**Tüchtiger Maschinenmeister**  
für Illustrationsdruck gesucht. [392]  
Aug. Pries, Leipzig, Brüderstraße 59.

**Tüchtige Maschinenmeister**  
in gutbezahlte, dauernde Stellung gesucht. [457]  
Anton Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Ein  
**Maschinenmeister**  
sofort oder später in dauernde Stellung gesucht. Angebote mit Alters- und Lohnangabe an die [435]  
Oberhardtsche Hof- und Ratsbuchdruckerei, Wismar i. Mecklb.

Flachdrucker  
zum Ausbilden an der  
**Rotationsmaschine**  
(16seitige König & Bauersche Maschine) zum sofortigen Eintritt gesucht. Angebote von militärfreien Bewerbern mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen an die [407]  
Direktion der „Wültembergischen Zeitung“, Stuttgart.

Zum sofortigen Eintritt (für 16seitige König & Bauersche Maschine) ein militärfreier [406]  
**Rotationsmaschinenmeister**  
gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen an die [406]  
Direktion der „Wültembergischen Zeitung“, Stuttgart.

**Rotationsmaschinenmeister**  
oder Maschinenmeister für Schnellpresse, vertraut mit Linienanlegeapparat, sofort oder für später gesucht. Angebote mit Lohnforderung an die [406]  
Schleifische Druckereigenossenschaft, Breslau 2.

**Maschinenmeister**  
möglichst militärfrei, gesucht. Bewerber wollen sich wenden an [477]  
Giesecke & Devrient, Leipzig, Münzberger Straße 12.

**Tüchtiger Maschinenmeister**  
**Tüchtiger Akzidenzsetzer** [428]  
E. Grumbach, Leipzig, Querstraße 14.

**Akzidenzsetzer**  
**Werkzeher**  
**Typograph- und**  
**Monotypsetzer**  
**Maschinenmeister**  
jedoch nur tüchtige Kräfte, werden in dauernde Stellung gesucht. [421]  
Oscar Brandstetter  
Leipzig.

**Tüchtige Seher**  
bei höchsten Löhnen stellt sofort ein [462]  
Buchdruckerei G. Hiemenz,  
Berlin SW 29, Bergmannstraße 102.

**Schriftsetzer**  
**Schweizerdegen**  
sofort gesucht von [424]  
Wils. Meißner Nachf., Bitterfeld (Bez. Halle).

**Schriftsetzer**  
und  
**Maschinenmeister**  
für dauernd gesucht. [458]  
Gebr. Fönnies, Düsseldorf 72.

**Inseraten- und**  
**Linotypsetzer**  
sofort oder später gesucht. [460]  
„Allgemeine Zeitung“, Chemnitz.

Für 1. Januar 1917 wird für unsere Hausdruckerei ein [469]  
**Schweizerdegen**  
gesucht.  
Chemische Fabrik von Max Jasper Nachf.,  
Bernau bei Berlin.

**Stereotypsetzer**  
für Flach- und Rundstereotypie gesucht. Dauerstellung, hoher Lohn. Angebote an die Zeitung [470]  
„Germania“ N.-S.,  
Berl. C 2, Stralauer Straße 25.

**Stereotypsetzer**  
für rund und flach gesucht. [459]  
„Allgemeine Zeitung“, Chemnitz.

**Galvanoplastiker**  
möglichst militärfrei, gesucht. Bewerbungen erbeten an [476]  
Giesecke & Devrient,  
Leipzig, Münzberger Straße 12.  
**Junger, fleißiger Seher**  
militärfrei, wünscht Ausbildung an Segmaschne  
**Linotype oder Typograph**  
in Stuttgart oder Nähe. Angeb. an H. Scheuchzer,  
Zigarettengeschäft, Stuttgart, Mollstraße. [463]